

Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden	
Landrat des Kreises Stormarn, 14.09.2020	
Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
<p>Landschaftspflege:</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu der vorliegenden Planung. Eine bislang landwirtschaftliche Fläche soll in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt werden. Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz ist nicht erforderlich, da die künftige Nutzung den Schutzziele nicht entgegensteht. Für die Anlage der Grünfläche ist gem. § 40 BNatSchG nur Saatgut aus dem Ursprungsgebiet zu verwenden.</p> <p>Wasserwirtschaft:</p> <p>Bei der Aufstellung und Ergänzung von Bebauungsplänen ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderung zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ anzuwenden. Grundsätzlich gilt das auch für die hier vorgelegte Planung. Da ersichtlich ist, dass keine befestigten Flächen im Planungsraum vorhanden sind oder errichtet werden sollen, wird eine Berechnung nach A-RW 1 keine Änderung des natürlichen Wasserhaushalts ergeben. In diesem Falle kann auf die Betrachtung nach AR-W 1 verzichtet werden.</p>	<p>Der Hinweis zur Verwendung von Saatgut aus dem Ursprungsgebiet wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zum Verzicht auf die Anwendung des A-RW 1 wird zur Kenntnis genommen.</p>
BUND/NABU, 06.09.2020	
Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
<p>Die Ziele der Planung werden begrüßt. Der Schutzstreifen entlang der Ripsbek sollte derart gesichert werden, dass zukünftig kein Grasschnitt am Rand der Ripsbek-Schlucht z.T. den Hang hinunter entsorgt werden kann. Ein dort vorhandener Grasschnitthaufen sollte entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Bei der Anlage von Blühflächen sollte erwogen werden, nur den Oberboden abzuschleppen und (zumindest auf Teilflächen) auf eine Einsaat zu verzichten, um den aus dem Samenbett keimenden heimischen Pflanzen eine Chance zu geben.</p>	<p>Die Hinweise zur Entsorgung des Grasschnittes am Hang der Ripsbek sowie zur Anlage von Blühflächen werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Gewässerpflegeverband Bille, 26.08.2020	
Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
<p>Das Plangebiet berührt das Verbandsgewässer Nr. 1.01.4 Ripsbek von Stat. 6+174 bis 6+230. Gemäß rechtskräftiger Satzung des GPV Bille ist beidseitig des Gewässers ein 5 m breiter Streifen ab oberen Gewässerbrechpunkt von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Es wird gebeten, einen entsprechenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen. Ohne diesen Hinweis würden Bedenken gegen die Planung bestehen.</p>	<p>Der Hinweis zum Freihaltebereich des Gewässers wird in die Begründung zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 32 aufgenommen.</p>
LLUR, Untere Forstbehörde, 08.09.2020	
Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
<p>Das Ziel der vorliegenden Bauleitplanung liegt darin, das südlich des Gewerbegebietes „Ripsbekkoppel“ des Ortsteiles Dwerkaten derzeit als Rasenfläche/Fußballspielfeld und extensives Grünland genutzte Areal als naturnah gestaltete Aufenthaltsfläche in Form eines Treff- und Erholungsbereiches für die örtliche Bevölkerung zu entwickeln.</p> <p>Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stellt eine landwirtschaftliche Fläche dar. Diese Darstellung soll durch die 4. Änderung in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz/Aufenthaltsbereich“ geändert werden.</p> <p>Diese Planungsziele sind ebenfalls Gegenstand der Aufstellung des zugehörigen Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Lütjensee. Es ist vorgesehen, die Fläche zu bepflanzen und naturnahen Elementen (Stein-, Sand- und Totholzhaufen) auszustatten. Bauliche Anlagen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich, gem. § 2 Waldgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 05.12.2004 kein Wald. Im Text ist von einer mit Laubgehölzen bestandenen Fläche außerhalb des Plangebietes an der Straße „Zum Löps“ die Rede. Hierbei (Flurstück 23/4, Flur 3 der Gemarkung Lütjensee) handelt es sich um Wald gem. § 2 LWaldG.</p> <p>Gem. § 24 Abs. 2 LWaldG i.V.m. §9 Abs. 6 BauGB ist der 30 m Waldabstand nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen zu übernehmen, Für</p>	<p>Der Hinweis der UFB zur Übernahme des Waldabstandsbereiches in die Planunterlagen wird berücksichtigt, Der Hinweis zur Pflege und Erhaltung der Grünfläche wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Flächennutzungspläne empfiehlt sich eine entsprechende Anwendung. Eine Ausweisung des 30 m Waldabstandsbereiches ist als nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen einzutragen.

Die öffentliche Grünfläche soll zukünftig bepflanzt werden. Es wird darum gebeten, detaillierte Angaben dazu im weiteren Planverfahren nachzuholen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich lediglich um Einzelbäume oder Kleingruppenbepflanzungen aus Zier- oder Obstgehölzen handeln wird. Zur Gewährleistung des Status „öffentliche Grünfläche“ ist die Grünfläche dauerhaft zu pflegen und waldfrei zu erhalten.